



Thüringer Kultusministerium

Lehrplan für das berufliche Gymnasium

Fachrichtung: Gesundheit und Soziales

Fach: Sozial- und Rechtskunde

Qualifikationsphase

2009

Inhaltsverzeichnis

1	Das berufliche Gymnasium in Thüringen.....	5
2	Kompetenz- und standardorientierter Unterricht im beruflichen Gymnasium in Thüringen.....	6
3	Ziele der Kompetenzentwicklung im Fach Sozial- und Rechtskunde.....	10
3.1	Fachliche Konzeption zum Kompetenzerwerb in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales	10
3.2	Inhaltsbezogene Kompetenzen im Fach Sozial- und Rechtskunde.....	13
3.2.1	Schuldrecht	13
3.2.2	Arbeitsrecht	14
3.2.3	Sozialrecht	15
3.2.4	Familienrecht	16
3.2.5	Erbrecht	17
3.2.6	Strafrecht	17
3.3	Einschätzung der Kompetenzentwicklung im Fach Sozial- und Rechtskunde.....	19
3.3.1	Zur Leistungseinschätzung im kompetenz- und standardorientierten Unterricht	19
3.3.2	Leistungsbewertung im Fach Sozial- und Rechtskunde.....	21

1 Das berufliche Gymnasium in Thüringen

Das Thüringer Schulgesetz formuliert den Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Thüringer Schulen und benennt als wesentliche Ziele der Schule

- die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen,
- die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Vorbereitung auf das Berufsleben,
- die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit Medien,
- die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie
- die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer.

Schüler¹ lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Sie werden darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen. Sie werden angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. In der Verantwortung der Lehrer in enger Zusammenarbeit mit den Eltern liegt es, diesen Prozess zu begleiten und entwicklungsfördernd zu gestalten.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag für das Thüringer Gymnasium orientiert sich an

- der Stärkung der ganzheitlichen Allgemeinbildung,
- der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung mit einer fundierten Sprachenbildung,
- der individuellen Förderung jedes Schülers und
- der Eigenverantwortung von Schulen auf der Basis eines schulinternen Qualitätsmanagements.

1 Personenbezeichnungen im Lehrplan gelten für beide Geschlechter.

Primäres Ziel schulischen Lernens ist die Sicherung der Grundbildung. Dazu werden Kompetenzen ausgebildet, wobei die Entwicklung von Lernkompetenzen im Mittelpunkt steht. Dies impliziert grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im muttersprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und musisch-künstlerischen Bereich, in zwei modernen Fremdsprachen, aber auch ein breites Allgemeinwissen sowie methodische, sozial-kognitive und soziale Kompetenzen.

Das berufliche Gymnasium führt die Klassenstufen 11 bis 13. Es vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die zur allgemeinen Hochschulreife führt und Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet.

Am beruflichen Gymnasium soll einerseits Studierfähigkeit entwickelt werden, andererseits werden im beruflichen Gymnasium in wirtschaftlicher, gesundheitlich-sozialer oder in technischer Fachrichtung berufliche Kenntnisse vermittelt, die bei zusätzlichem Durchlaufen einer Jahrgangsstufe 14 zum Erwerb von Berufsabschlüssen führen können.

Mit dem Übergang von der Regelschule zum beruflichen Gymnasium müssen die Schüler in der 11. Klasse in einer Einführungsphase auf das Lernen in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums vorbereitet werden. Es gilt die schulartspezifischen Unterschiede zwischen den Lehrplänen der Regelschule und des allgemein bildenden Gymnasiums insbesondere in den oberen Klassenstufen auszugleichen, so dass das Ausgangsniveau der 10. Klasse des allgemein bildenden Gymnasiums gesichert wird.

Die Vertiefung grundlegender Kompetenzen, der erhöhte Anspruch an die Selbstständigkeit der Schüler sowie die Vervollkommnung der Methoden wissenschaftspropädeutischen Lernens kennzeichnen die Klassenstufen 11 bis 13.

Die aktive und eigenverantwortliche Gestaltung der Lernprozesse durch die Schüler steht

zunehmend im Mittelpunkt. Entsprechend seinem Entwicklungsstand kann der Schüler

- ein fundiertes Allgemeinwissen nachweisen,
- fachübergreifende Aspekte bei der Bearbeitung komplexer Zusammenhänge einbeziehen,
- eigenverantwortlich, konzentriert und leistungsorientiert arbeiten,
- logisch, systematisch und vernetzt denken,
- Probleme selbstständig, kreativ und konstruktiv lösen,
- mit anderen kommunizieren und kooperieren,
- Techniken der Präsentation sachbezogen und situationsgerecht anwenden,
- Sachverhalte, Handlungen und Personen kritisch beurteilen und
- über Lernergebnisse und -prozesse sachgerecht und altersgemäß reflektieren.

Im beruflichen Gymnasium werden Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau und Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau ausgewiesen.

Die fachlichen Kompetenzen und Inhalte des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau unterscheiden sich von denen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau in

- der thematischen Erweiterung und der theoretischen Vertiefung,
- der Verknüpfung und Reflexion von Methoden und Strategien,
- der Form der wissenschaftstheoretischen Reflexion,
- der Tiefe des fachspezifischen Zugriffs,
- dem Grad der Vorstrukturierung,
- dem Schwierigkeits- und Komplexitätsgrad sowie der Offenheit der Aufgabenstellung und
- dem Umfang und der Art bereitgestellter Informationen und Hilfsmittel.

Im Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen Transferleistungen und problemlösendes Denken in quantitativ und qualitativ höherem Maße eingefordert und erbracht werden.

2 Kompetenz- und standardorientierter Unterricht im beruflichen Gymnasium in Thüringen

Globalisierung, eine hohe Mobilität und Flexibilität in der Arbeitswelt, eine multikulturelle und multimediale Umgebung, rasante Entwicklung von Technologien, veränderte Berufsbilder, die Wissensexpllosion, neue Familienstrukturen sowie eine zunehmende Individualisierung erfordern ein neues Verständnis von Lehr- und Lernprozessen. Schule steht vor der Herausforderung, Bildungs- und Erziehungsprozesse zu gestalten, in denen der individuelle Lernerfolg des Schülers und sein Handeln im Mittelpunkt stehen.

Die jeweiligen Fachlehrpläne des beruflichen Gymnasiums benennen die verbindlichen zentralen (unverzichtbaren) fachspezifischen und ggf. aufgabenfeldspezifischen Kompetenzen, einschließlich der zugrunde liegenden Wissensbestände des Unterrichtsfachs sowie die Lernkompetenzen, die alle Schüler – mit Unterstützung – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erworben haben.

Ein kompetenz- und standardorientierter Unterricht erfordert folglich den konsequenten Blick auf das, was der Schüler zu einem bestimmten Zielzeitpunkt, am Ende einer Klassenstufe sowie am Ende eines Bildungsgangs fachlich-inhaltlich, methodisch-strategisch, sozial-kommunikativ und selbstregulierend können soll. Mit dieser Zielsicht bindet ein kompetenz- und standardorientierter Unterricht die Entwicklung von Kompetenzen an handlungs- und problemorientiertes Lernen, an sinnvolle Aufgaben und Problemstellungen.

Die Konzentration der Lehrpläne auf zentrale Kompetenzen und zentrale Inhalte einerseits und die ergebnisbezogene Formulierung der Ziele des Kompetenzerwerbs andererseits führen auch im beruflichen Gymnasium dazu, dass Ziele und Inhalte in den Lehrplänen nicht mehr so stark sequenziert werden. Allerdings steht dieser Forderung die Notwendigkeit gegenüber, berufsbezogene Fächer mit der Mög-

lichkeit einer Doppelqualifikation zum staatlichen Assistenten zu vermitteln, was detailliertere Strukturierung als im allgemein bildenden Gymnasium bedingt und die Vorgabe grober Richtzeiten notwendig macht.

Der Lehrer muss - abgestimmt auch auf der Ebene der Fachkonferenz und der Klassenstufe - einen stimmigen Lehr- und Lernprozess konzipieren, in dessen Verlauf die erforderlichen Kompetenzen im Sinne kumulativen Lernens spiralförmig entwickelt werden können. Dies setzt schulinterne Entscheidungen zur Ziel- und Inhaltspräzisierung zentraler Vorgaben, zur fächerübergreifenden Kooperation, zu individuellen Fördermaßnahmen, zur Lernstandskontrolle, zur Einbeziehung außerschulischer Lernorte usw. voraus, damit jeder Schüler die in den Lehrplänen ausgewiesenen Kompetenzen erwerben kann.

Der Unterricht muss zunehmend einer Lehr- und Lernkultur gerecht werden, die geprägt ist durch

- die problem- und anwendungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen,
- die Einbeziehung der Lebenswelt der Schüler,
- die Eigenverantwortung und Selbsttätigkeit der Schüler,
- die Verknüpfung des Erwerbs von fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen,
- die Möglichkeit, soziales und demokratisches Handeln zu erfahren,
- die Wertschätzung und Einbeziehung der Erfahrungen von Schülern mit Migrationshintergrund,
- die Gestaltung kooperativer, schüleraktivierender sowie Jungen und Mädchen gleichermaßen ansprechender Lernarrangements,
- die Öffnung für außerschulische Lernorte und
- die Reflexion von Lehr- und Lernprozessen.

Für die Ausgestaltung von Lehr- und Lernprozessen tragen Lehrer die pädagogische Verantwortung. Ihr professionelles Lehrerhandeln erfordert

- aktivierende, herausfordernde und auf Partizipation der Schüler orientierende Lerngelegenheiten zu organisieren,

- Lernprozesse anzuleiten und zu moderieren,
- Schüler in ihrem Lernprozess zu beraten,
- die Fähigkeit der Selbsteinschätzung von Schülern zu stärken sowie
- Ergebnisse und Prozesse des Lernens der Schüler zu reflektieren und Konsequenzen für das eigene pädagogische Handeln abzuleiten.

Gleichwohl tragen auch Schüler zur Gestaltung erfolgreicher Lehr- und Lernprozesse Verantwortung.

Sie lernen

- zunehmend eigenverantwortlich auf individuellen Wegen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen, Lernstrategien usw.,
- ihr Wissen und ihre Erfahrungen in neuen Zusammenhängen anzuwenden,
- voneinander und miteinander in verschiedenen sozialen Kontexten,
- das eigene Lernen zu beobachten und zu bewerten sowie
- konstruktive Rückmeldung einzufordern.

Im beruflichen Gymnasium wird, genau wie im allgemein bildenden Gymnasium, eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt, zu der jedes Fach seinen spezifischen Beitrag leistet. Die fachliche Orientierung des Unterrichts, fächerübergreifende Problemstellungen sowie Formen wissenschaftspropädeutischen Arbeitens sind wesentliche Grundlagen für den Zugang zu Inhalten, die auch außerhalb des Erfahrungsberichts der Schüler liegen.

Ein besonderes Merkmal des Unterrichts ist es, Aufgaben und Problemstellungen vorzuhalten, die von den Schülern zunehmend selbstständig bearbeitet werden. Das bezieht sich einerseits auf den Bereich der formalen Bildung, verlangt andererseits auch, dass die außerschulischen Erfahrungen der Schüler als Kern der informellen Bildung in der Arbeit mit und an außerschulischen Lernorten genutzt werden.

Die Entwicklung von Lernkompetenzen mit Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz steht stärker als bisher im Mittelpunkt, da sie von zentraler Bedeutung für den kompetenten Umgang mit komplexen Anforderungen in Schule, Beruf und Gesellschaft ist. Sie wird fachspezifisch ausgeprägt, ist aber in ihrer Funktion grundsätzlich fachunabhängig, entwickelt sich

im Kontext fachspezifischer Kompetenzen und Inhalte sowie altersspezifischer Fähigkeiten.

Methodenkompetenz bedeutet effizient lernen und Aufgaben gezielt bewältigen zu können,

d. h., der Schüler kann

- Aufgabenstellungen sachgerecht analysieren und Lösungsstrategien entwickeln,
- Arbeitsschritte zielgerichtet planen und umsetzen,
- Informationen unter Nutzung moderner Medien beschaffen, gezielt auswählen, speichern, veranschaulichen, (aus)werten und austauschen,
- Informationen aus Bildern, Texten, Graphiken und Handlungen entnehmen, be- bzw. verarbeiten, zielangemessen lesen und verschriftlichen,
- Kontrollverfahren aufgabenadäquat einsetzen sowie
- Arbeitsergebnisse und Lösungswege verständlich und anschaulich präsentieren.

Sozialkompetenz bedeutet, mit Anderen gemeinsam lernen und kommunizieren zu können,

d. h., der Schüler kann

- in kooperativen Arbeitsformen lernen,
- Verantwortung für den gemeinsamen Lernprozess übernehmen,
- Andere motivieren,
- Hilfe geben und annehmen,
- Regeln und Vereinbarungen einhalten,
- einen eigenen Standpunkt entwickeln und begründet vertreten,
- adressaten- und situationsgerecht kommunizieren und argumentieren,
- mit persönlichen Wertungen angemessen umgehen und
- Ergebnisse und Wege gemeinsamer Arbeitsprozesse und die Leistung des Einzelnen in der Gruppe ein- und wertschätzen.

Selbstkompetenz bedeutet, selbstregulierend lernen zu können,

d. h., der Schüler kann

- sich selbst Arbeits- und Verhaltensziele setzen,
- zielstrebig und ausdauernd lernen,

- sorgfältig arbeiten und Lernzeiten planen,
- eigene Lernwege reflektieren und Lernergebnisse bewerten,
- den eigenen Lernfortschritt und das eigene Arbeits- und Sozialverhalten einschätzen,
- selbstständig und situationsbezogen Lernstrategien und Arbeitstechniken auswählen und anwenden sowie
- Sachverhalte, Vorgänge, Personen und Handlungen aus der Perspektive von anderen betrachten.

Unterricht leistet zur Entwicklung von **Sozial- und Selbstkompetenz** einen Beitrag, indem er

- offen für neue Erfahrungen der Schüler ist,
- Aufgaben mit mehreren Vorgehensweisen und unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten in immer wieder anderen Kontexten vorhält,
- die Bereitschaft zur stetigen Überprüfung der eigenen Orientierungen entwickelt,
- für die Interaktion mit Anderen und Andersdenkenden sensibilisiert,
- Toleranz, Respekt und Kommunikationsfähigkeit vermittelt und trainiert,
- kooperative Lernformen im Team und unterschiedlichen Gruppen anwendet,
- soziale Prozesse im Gruppengeschehen analysiert und reflektiert sowie
- die Bereitschaft zur aktiven Gestaltung sozialer und gesellschaftlicher Aufgaben entwickelt.

In der **didaktischen Gestaltung** des Fachunterrichts sind Vielfalt und Ausgewogenheit der Unterrichtsformen je nach Zielstellung, Lerninhalt und der jeweiligen Klassensituation erforderlich.

Jedes Unterrichtsfach besitzt seine eigene fachliche Struktur sowie didaktische Besonderheiten und baut Wissen kumulativ auf. Zahlreiche Fragestellungen und Inhalte erfordern aufgrund ihrer Komplexität **fächerübergreifendes Arbeiten**. Sie ermöglichen auch den Bezug zur Bildung für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit ökonomischer Leistungsfähigkeit, ökologischer Verträglichkeit und sozialer Gerechtigkeit.

Erfolgreiches fächerübergreifendes Arbeiten erfordert eine kontinuierliche Lehr- und Lernplanung, die in jeder Klassenstufe fächerüber-

greifende Frage- bzw. Problemstellungen verbindlich ausweist.

Im Unterricht sind **individuelle Lernwege** zu ermöglichen, die den jeweiligen Stand der Kompetenzentwicklung berücksichtigen.

Dies setzt diagnostische Maßnahmen und daraus resultierende differenzierte Angebote voraus.

Die individuelle Förderung betrifft grundsätzlich alle Schüler. Kinder mit besonderen Begabungen, Lernschwierigkeiten, mit Migrationshintergrund, sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit sozial begründeten geringeren Bildungschancen bedürfen besonderer pädagogischer Förderung.

Gemeinsamer Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Sehen, Hören, in der Sprache oder in der körperlich-motorischen sowie emotionalen und sozialen Entwicklung ist in Thüringen gesetzlich festgeschrieben. Im gemeinsamen Unterricht bei Lernziendifferenzierung steht das Lernen am gemeinsamen Gegenstand im Klassenverband im Mittelpunkt. Gemeinsamer Unterricht wird in enger

Zusammenarbeit zwischen dem beruflichen Gymnasium, dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und den Förderschulen gestaltet.

Durch die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erhöht sich die Heterogenität der Lerngemeinschaft in besonderem Maße und erfordert eine zusätzlich verstärkt individualisierte Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse. Im gemeinsamen Unterricht kommt es darauf an, dass Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in Kooperation miteinander, auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau, nach ihren momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen lernen und arbeiten können. Es ist keine zusätzliche Unterrichtszeit erforderlich, vielmehr ist unterrichtsimmanent zu fördern.

Die pädagogische Verantwortung für didaktische, diagnostische und organisatorische Formen der Differenzierung liegt bei den jeweiligen Lehrern. Daraus erwächst die Bedeutung der Kooperation und Kommunikation sowie schulinterner Festlegungen.

3 Ziele der Kompetenzentwicklung im Fach Sozial- und Rechtskunde

3.1 Fachliche Konzeption zum Kompetenzerwerb in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Das Fach Sozial- und Rechtskunde strebt die Ausprägung von Kompetenzen auf grundlegendem Anforderungsniveau in vier Bereichen an, die im Unterricht bei allen Lerngebieten berücksichtigt werden sollen.

Der angestrebte Kompetenzzuwachs wird durch Schwerpunktsetzung in den Themenbereichen der Lerngebiete konkretisiert.

Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz sind jedoch nicht von Lerngebiet zu Lerngebiet getrennt, sondern immer im Zusammenhang und gegenseitiger Wechselwirkung zu entwickeln. Die aufeinander abgestimmte Ausprägung der vier Kompetenzbereiche in den Anforderungsbereichen I, II und III befähigt den Schüler zu selbstbestimmtem und verantwortungsbewusstem Handeln.

Das Fach Sozial- und Rechtskunde wird mit grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet und soll

- in wesentliche Gegenstände, Probleme und Zusammenhänge des Faches einführen,
- unter Anwendung grundlegender Methoden der Rechts- und Sozialwissenschaft Einsichten in unterschiedliche Sachgebiete vermitteln,
- exemplarisch fachübergreifende Zusammenhänge erschließen und
- zur wertgebundenen und interessenorientierten Reflexion über rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Sachverhalte anleiten.

Sachkompetenz

Die Sachkompetenz umfasst Wissen, Können und Erkennen rechtlicher, politischer und sozialwissenschaftlicher Sachverhalte und die Fähigkeit, Fachwissen sachgerecht anzuwenden. Am Gegenstand werden durch den Schüler die Denk- und Arbeitsweisen der Gesellschaftswissenschaften erworben.

Bei der Ausprägung der Sachkompetenz finden Problemstellungen aus dem Lebens- und Berufsalltag unter humanistischen, ökonomischen, rechtlichen, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Aspekten besondere Beachtung.

Auf der Grundlage des erworbenen Wissens und Könnens entsteht die Fähigkeit, Einzelphänomene zu beurteilen, in Zusammenhänge einzuordnen und in den rechts- und sozialwissenschaftlichen Bereichen handlungsfähig zu werden.

Sachkompetenz bildet die Basis für methodisch-strategisches, sozial-kommunikatives und selbstbestimmtes Lernen.

Zur Sachkompetenz im Fach Sozial- und Rechtskunde gehört u. a.

- das Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem unbekanntem Zusammenhang,
- die fachsprachlich korrekte Falllösung mit bekannter Grundstruktur und
- den rechtlichen Hintergrund eines Lebenssachverhalts zu verdeutlichen und verschiedenen Rechtsgebieten zuzuordnen.

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz im Fach Sozial- und Rechtskunde bedeutet, dass der Schüler grundlegende Arbeitstechniken und Lernstrategien erwirbt, und diese aufgabengerecht, problem- und zielorientiert einsetzt. Wachsende Methodenkompetenz befördert Selbstständigkeit, Selbstvertrauen und Effizienz im Lernprozess.

Für das Fach Sozial- und Rechtskunde umfasst Methodenkompetenz u. a.

- den sicheren Umgang mit Rechtsquellen,
- die Nutzung konventioneller und neuer Medien,
- das Gewinnen, Verarbeiten und Bewerten von Informationen,
- die Fähigkeit zur Präsentation von eigenen und in der Gruppe erworbenen Arbeitsergebnissen,
- das Auffinden einschlägiger Rechtsnormen,
- das genaue Zitieren von Rechtsnormen,
- das korrekte Einordnen von Sachverhalten in Strukturen,
- das eigenständige Analysieren von Rechtsnormen mit komplexem Aufbau,
- das selbstständige Auslegen unbestimmter Rechtsbegriffe,
- das Interpretieren von Rechtsnormen,
- das Analysieren eines komplexen Sachverhalts und
- die sachlogisch strukturierte und fachsprachlich korrekte Argumentation bei der Lösung komplexer Problemstellungen.

Sozialkompetenz

Sozialkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit der Schüler, soziale Beziehungen zu erleben und zu gestalten. In den Interaktionen mit anderen Menschen Konflikte und Spannungen zu erfassen, zu verstehen und rational und verantwortungsbewusst zur Lösung beizutragen. Sozialkompetenz ist die Voraussetzung für eine auf Teamarbeit und Kooperation angelegte Arbeits- und Verhaltensweise, nicht nur im engeren schulischen Bereich, sondern darüber hinaus in allen Lebensbereichen.

Ein Zuwachs in der Sozialkompetenz zeigt sich u. a.

- in der Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität,
- in der Fähigkeit, Mitschüler zielorientiert zu mobilisieren und in Lernprozesse einzubinden,
- bei der gemeinsamen Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten durch die Schüler, wobei sie eigene Interessen den Gruppenzielen unterordnen,
- im Erkennen und Respektieren der unterschiedlichen Herangehensweisen der Mitschüler und
- in der Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten einzelner Schüler.

Die Sozialkompetenz der Schüler wird im Fach Sozial- und Rechtskunde u. a. befördert durch

- das Verdeutlichen des rechtlichen Hintergrunds eines Lebenssachverhalts,
- das Reflektieren von Normen hinsichtlich des Normenzwecks und
- das Reflektieren der zugrunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen.

Selbstkompetenz

Die Selbstkompetenz bezeichnet die individuelle Bereitschaft und Fähigkeit, die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten, -grenzen und -erfordernisse zu beurteilen und davon ausgehend zu gestalten. Die Selbstkompetenz schließt die Entwicklung und selbst bestimmte Internalisierung von Werten ein. Sie führt zur Selbstständigkeit in allen Zielbereichen und beeinflusst den Kompetenzerwerb der Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz positiv.

Selbstkompetenz zeigt sich im Fach Sozial- und Rechtskunde u. a. darin,

- eigene Interessen in den Sozial- und Rechtsbereichen wahrzunehmen und angemessen zu vertreten,
- eigenes Handeln kritisch einzuschätzen,
- eigenes Handeln im sozialen Kontext zu beurteilen und in Verantwortung für das Ganze selbstbewusst zu gestalten,
- im Entwickeln eigener Fallbeispiele,
- im Bewerten eigener Falllösungen,
- im Bewerten der Rechtsprechung und von Problemlagen in Bezug auf Grundwerte der Verfassung,
- im begründeten Urteilen vielschichtiger Entscheidungssituationen und
- im Entwerfen von Alternativen zu geltenden Normen.

3.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen im Fach Sozial- und Rechtskunde

3.2.1 Schuldrecht

(ca. 40 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Kaufvertrag	<ul style="list-style-type: none">– das Zustandekommen von Verträgen durch Angebot und Annahme aufzeigen.– Rechte und Pflichten der Vertragspartner zueinander in Beziehung setzen und dabei die wechselseitige Abhängigkeit von Gläubiger und Schuldner analysieren.

Thema	Der Schüler kann
Störungen bei der Vertragserfüllung	<ul style="list-style-type: none">– die unterschiedlichen Arten der Vertragsstörungen (Schlechtleistung, Verzug, Unmöglichkeit) und deren Voraussetzungen unterscheiden.– anhand von Fallbeispielen die Rechte der Vertragsparteien prüfen und die sich daraus ergebenden Folgen begründet formulieren.– bei der Bearbeitung der Vertragsstörungen die Regelungen des BGB gezielt anwenden.

Thema	Der Schüler kann
Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none">– die rechtlichen Regelungen des Verbraucherschutzes im BGB (AGB, Fernabsatzverträge, Haustürgeschäfte u. a.) erläutern.– vorgenannte Regelungen auf konkrete Fallbeispiele aus der eigenen Lebenswelt anwenden.

Thema	Der Schüler kann
Behandlungsvertrag und Krankenhausaufnahmevertrag	<ul style="list-style-type: none">– die Besonderheiten beim Zustandekommen, im Inhalt und bei der Beendigung des Behandlungsvertrags und des Krankenhausaufnahmevertrags herausarbeiten.– die eigenen Rechte als Patient begründen.

Thema	Der Schüler kann
Durchsetzung von Ansprüchen	<ul style="list-style-type: none"> – die Vorteile des Mahnverfahrens gegenüber dem Klageverfahren begründen. – das erworbene Wissen durch das Ausfüllen von Mahnbescheiden gezielt anwenden. – die Bedeutung von Verjährungsfristen erkennen und einzelne Verjährungsfristen berechnen.

3.2.2 Arbeitsrecht

(ca. 30 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Grundlagen und Begriffe des Arbeitsrechts	<ul style="list-style-type: none"> – grundlegende Begriffe der Arbeitswelt (Arbeitnehmer, Arbeitgeber u. a.) und der Wirtschaftsordnung (Wirtschaftskreislauf, Unternehmen, Privathaushalte, Staat u. a.) als Voraussetzung arbeitsrechtlicher Sachverhalte darstellen. – das Arbeitsrecht als Schnittmenge zwischen öffentlichem und privatem Recht analysieren.

Thema	Der Schüler kann
Arbeitsvertrag und Arten von Arbeitsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsverhältnisse unterscheiden in befristete/unbefristete Arbeitsverträge, Ausbildungsvertrag, Praktikantenvertrag. – die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner vergleichen. – exemplarisch die Besonderheiten einzelner Arten von Arbeitsverhältnissen analysieren.

Thema	Der Schüler kann
Beendigung von Arbeitsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> – die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmen. – die Kündigung als Folge von Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten erläutern und anhand von Fallbeispielen untersuchen. – anhand von Fallbeispielen Anwendbarkeit und Rechtsfolgen des KSchG prüfen. – die Notwendigkeit der Beteiligung des Betriebsrats bei Kündigungen erklären.

Thema	Der Schüler kann
Kollektives Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> – die Bedeutung und Funktion des Tarifrechts für die Wirtschaftsordnung erklären und im arbeitsrechtlichen Zusammenhang beurteilen. – die Rolle der Tarifvertragsparteien bei der Entstehung der verschiedenen Formen von Tarifverträgen erklären. – das Tarifvertragsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, das Bundesurlaubsgesetz und andere Rechtsgrundlagen als Instrumente des Staats zur Durchsetzung des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips und Schutz des Schwächeren bewerten und würdigen.

Thema	Der Schüler kann
Arbeitsgerichtsbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> – den wesentlichen Verfahrensgang und die Zuständigkeiten erklären.

3.2.3 Sozialrecht

(ca. 30 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Ziele und Aufgaben des Sozialstaats	<ul style="list-style-type: none"> – ausgehend von der historischen Entwicklung die Ziele und Aufgaben des Sozialstaats erläutern. – die Verankerung des Sozialstaatsprinzips aus dem Grundgesetz herausarbeiten. – das Solidaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip als Leitideen des Sozialstaats interpretieren.

Thema	Der Schüler kann
System der sozialen Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> – die fünf Säulen der Sozialversicherung erläutern und abgrenzen. – die Sozialversicherungen von Fürsorge- und Versorgungsleistungen des Staats abgrenzen. – die Grundprinzipien der sozialen Sicherung auf die Bereiche des Systems der sozialen Sicherung anwenden. – die Finanzierungsarten der sozialen Sicherungssysteme erläutern und abgrenzen. – die Notwendigkeit und die Möglichkeit von Reformen aufgrund von demografischen, ökonomischen und soziokulturellen Entwicklungen erörtern. – bei der Lösung von Fallbeispielen die rechtlichen Grundlagen auf konkrete Sachverhalte anwenden. – die Sozialversicherungsbeiträge aus Sicht eines Arbeitnehmers berechnen. – Schlussfolgerungen für das eigene Leben entwickeln (z. B. Notwendigkeit der individuellen Altersvorsorge).

Thema	Der Schüler kann
Sozialgerichtsbarkeit	– die Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit sowie den wesentlichen Verfahrensgang erläutern.

3.2.4 Familienrecht

(ca. 20 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Ehe und Familie in der Verfassung	– den besonderen Schutz der Ehe und Familie als grundlegenden Auftrag des Staats aus der Verfassung ableiten und die Folgen für die Gesetzgebung (BGB u. a.) aufzeigen.

Thema	Der Schüler kann
Verwandtschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Verwandtschaftsbeziehungen in Grad und Linie bestimmen. – Voraussetzungen und Wirkungen der Adoption erläutern. – Rechtsfolgen von Verwandtschaft (elterliche Sorge und Unterhalt) an Fallbeispielen prüfen.

Thema	Der Schüler kann
Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung	– die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Vormundschaft, Pflegschaft und rechtlicher Betreuung vergleichen.

Thema	Der Schüler kann
Elterliche Sorge und Aufsichtspflicht	<ul style="list-style-type: none"> – mit Hilfe des BGB die beiden Bereiche der elterlichen Sorge erläutern und bewerten. – die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern sowie die Rechtsfolgen bei deren Verletzung erklären.

Thema	Der Schüler kann
Bürgerliche Ehe	<ul style="list-style-type: none"> – die zentrale Bedeutung und den Inhalt der bürgerlichen Ehe aus dem BGB ableiten. – das Zustandekommen und mögliche Rechtsfolgen des Verlöbnisses aufzeigen. – die Voraussetzungen einer Eheschließung und deren Wirkungen erklären. – die Besonderheiten der verschiedenen Güterstände der Ehe und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bei der Auflösung der Ehe bestimmen. – den Zugewinnausgleich berechnen. – anhand von Fallbeispielen die Voraussetzungen und Folgen einer Ehescheidung prüfen.

Thema	Der Schüler kann
Weitere Formen des Zusammenlebens	– die wesentlichen Merkmale der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft erklären und sie zur bürgerlichen Ehe abgrenzen.

3.2.5 Erbrecht

(ca. 20 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Grundlagen des Erbrechts	– die Grundlagen des Erbrechts sowie dessen verfassungsrechtliche Einordnung begründen.

Thema	Der Schüler kann
Erbfolge	<ul style="list-style-type: none"> – die gesetzliche Erbfolge von Verwandten und Ehegatten des Erblassers bestimmen und die dahinter stehende gesetzgeberische Intention würdigen. – Erbquoten berechnen. – die Möglichkeiten der gewillkürten Erbfolge zur selbstbestimmten Weitergabe des Vermögens erklären. – die unterschiedlichen Testamentsformen und deren Voraussetzungen herausarbeiten. – Grundlagen des Pflichtteilsrechts darstellen und bewerten. – den Erbschein und die Aufgaben eines Testamentsvollstreckers erläutern. – unter Verwendung des BGB an Fallbeispielen gewillkürte und gesetzliche Erbfolge untersuchen. – Falllösungen schlüssig und überzeugend darstellen. – wesentliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen auf seine persönliche Situation anwenden.

Thema	Der Schüler kann
Erbschaftssteuer	– die Erbschaftssteuer als Mittel zur Gewährleistung des Erb- und Eigentumsrechts (Art. 14 GG) charakterisieren.

3.2.6 Strafrecht

(ca. 20 Stunden)

Thema	Der Schüler kann
Zweck des Strafrechts	– die Bedeutung des Strafrechts für das Rechtsstaatsprinzip darstellen.

Thema	Der Schüler kann
	<ul style="list-style-type: none"> – die unterschiedlichen Straftheorien und Strafzwecke des Strafrechts erläutern. – die Bedeutung des Strafrechts für das Zusammenleben der Menschen erkennen und begründen.

Thema	Der Schüler kann
Rechtsfolgen der Straftat	<ul style="list-style-type: none"> – die Strafarten und Maßregeln der Besserung und Sicherung im Rahmen des Rechtsfolgensystems einordnen und darstellen. – Straftaten auf das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens hin untersuchen.

Thema	Der Schüler kann
Strafrechtlicher Deliktsaufbau	<ul style="list-style-type: none"> – anhand von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld prüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. – im Zusammenhang mit den Lebensalterstufen die Merkmale einer Straftat und ihrer rechtlichen Folgen bei der Lösung von Fallbeispielen anwenden. – Rechtfertigungsgründe und Schuldfähigkeit erörtern.

Thema	Der Schüler kann
Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – die Grundsätze des Strafverfahrens erläutern. – den Gang eines Strafverfahrens einschließlich Privat- und Nebenklage im Überblick darstellen und erläutern. – den Zusammenhang und die Abgrenzung von straf- und zivilrechtlichen Folgen rechtswidriger Handlungen bestimmen.

Thema	Der Schüler kann
Ordnungswidrigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Ordnungswidrigkeiten von Straftaten abgrenzen.

Thema	Der Schüler kann
Jugendstrafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – das Anliegen und die daraus folgenden Besonderheiten des Jugendstrafrechts darstellen. – die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende erläutern. – die für das Strafrecht relevanten Rechtsquellen (StGB, StPO, JGG u. a.) zur Bewertung von Fallbeispielen heranziehen.

3.3 Einschätzung der Kompetenzentwicklung im Fach Sozial- und Rechtskunde

3.3.1 Zur Leistungseinschätzung im kompetenz- und standardorientierten Unterricht

Die Kompetenzentwicklung des Schülers einzuschätzen heißt, dass dessen Leistung mit Hilfe geeigneter Instrumente beobachtet bzw. ermittelt, verbal eingeschätzt oder benotet wird. Daraus sind individuelle Fördermaßnahmen abzuleiten, die dem Schüler Erfolg ermöglichen und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit stärken.

Grundlage der Leistungsbewertung sind das Thüringer Schulgesetz (§ 48) und die allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (§44, §45, §46).

Das Kompetenzmodell der Thüringer Lehrpläne bedingt einen erweiterten Lernbegriff. Er wird durch fachlich-inhaltliche, sozial-kommunikative, methodisch-strategische und persönliche Dimensionen des Lernens konkretisiert. Dies führt zu einem erweiterten Leistungsbegriff, der die gesamte Lernentwicklung des Schülers ganzheitlich erfasst und reflektiert.

Ein pädagogisches Leistungsverständnis, das auf die Entwicklung von Lernkompetenz der Schüler fokussiert ist, wird durch folgende Merkmale beschrieben:

- Die Leistungsbewertung ist produkt- und prozessbezogen.
- Die Leistungsbewertung schließt individuelles Lernen und Lernen in der Gruppe ein.
- Die Leistungsbewertung fördert die individuelle Eigenverantwortung, die Leistungsbereitschaft und Lernmotivation als Bedingungen für erfolgreiches Lernen.
- Die Leistungsbewertung trägt dazu bei, dass der Schüler lernt, den eigenen Lernprozess und die eigene Leistung sowie die der Lerngruppe zu reflektieren und einzuschätzen.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Basis transparenter Kriterien. Diese werden aus der Zielbeschreibung für die Kompetenzbereiche in den Lehrplänen hergeleitet und beziehen sich auf die Qualität des zu erwartenden Produkts und des Lernprozesses sowie der Präsentation des Arbeitsergebnisses.

Produktbezogene Kriterien sind z. B.:

- Aufgabenadäquatheit
- Korrektheit
- Vollständigkeit
- formale Gestaltung

Prozessbezogene Kriterien sind z. B.:

- Qualität der Planung
- Effizienz des methodischen Vorgehens
- Reflexion und Dokumentation des methodischen Vorgehens
- Leistung des Einzelnen in der Gruppe

Präsentationsbezogene Kriterien sind z. B.:

- Vortragsweise

- dem Produkt und der Zielgruppe angemessene Visualisierung und Darstellung
- inhaltliche Qualität der Darstellung

Die oben genannten Kriterien werden aus der Sicht des jeweiligen Fachs konkretisiert.

In die Bewertung der Schülerleistung ist die kognitive Komplexität der Lerntätigkeiten beim Lösen von Aufgaben angemessen einzubeziehen. Daher sind in den Aufgabenstellungen zur Leistungsermittlung die durch die Nationalen Bildungsstandards und die Einheitlichen Anforderungen in der Abiturprüfung (EPA) als Orientierungsrahmen beschriebenen Anforderungsbereiche I bis III entsprechend zu berücksichtigen.

Anforderungsbereich I (Reproduktion)

- Wiedergabe bekannter Sachverhalte im gelernten Zusammenhang
- Anwendung von Lernstrategien, Verfahren und Techniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang

Anforderungsbereich II (analoge Rekonstruktion)

- Wiedergabe bekannter Sachverhalte in verändertem Zusammenhang
- selbstständiges Übertragen auf vergleichbare Sachverhalte

Anforderungsbereich III (Konstruktion)

- selbstständiger Transfer von Gelerntem auf vergleichbare Sachverhalte bzw. Anwendungssituationen
- Erkennen, Bearbeiten von komplexen Problemstellungen und selbstständiges, problembezogenes Begründen, Denken und Urteilen
- Werten und Verallgemeinern

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. Bei der Einschätzung der Kompetenzentwicklung sind alle Anforderungsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Anforderungsbereichen muss Folgendes beachtet werden: Auf der Grundlage der in den Nationalen Bildungsstandards formulierten Leistungserwartungen werden Kompetenzstufenmodelle für ausgewählte Zeitpunkte der Schullaufbahn entwickelt, die es erlauben, den Stand der Kompetenzentwicklung der Schüler einzuschätzen. Bei Leistungsnachweisen sollte demzufolge auch die Zuordnung der ausgewählten Aufgaben zu den Kompetenzstufen angemessen berücksichtigt werden.

Der ganzheitliche Kompetenzansatz der Thüringer Lehrpläne erfordert, dass auch die Leistungseinschätzung des Schülers ganzheitlich erfolgt und alle Kompetenzbereiche einbezieht. Demzufolge sind Lerntätigkeiten an Aufgaben zu binden, die die Einschätzung der Schülerleistung in unterschiedlichen Arbeitsformen ermöglicht.

3.3.2 Leistungsbewertung im Fach Sozial- und Rechtskunde

Grundlage der Leistungsbewertung sind transparente Bewertungskriterien, die aus den zuvor dargestellten Kompetenzen sowie den einschlägigen Anforderungsbereichen der Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung in den Fächern Sozialkunde/Politik² und Recht³ abzuleiten sind. Neben der Sachkompetenz sind dabei auch die Elemente der Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenz der Schüler Gegenstand der Leistungsbewertung (vgl. Punkt 3).

Mögliche **Bewertungskriterien** können dabei u. a. sein:

- fachliche Korrektheit
- korrekte Verwendung der Fachtermini
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache
- Beherrschung juristischer Arbeitstechniken
- sicherer Umgang mit Gesetzestexten
- genaues Zitieren von Rechtsnormen
- korrektes Prüfen, ob einzelne Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm durch den vorliegenden Sachverhalt erfüllt sind (Subsumtion)
- sprachlich verständliche Darlegung eines rechtlichen Sachverhalts und der ggf. zugehörigen Falllösung
- Klarheit und die Eindeutigkeit der Aussage
- klar strukturierte Darstellung und sinnvolle Verknüpfung von politischen, ökonomischen und soziologischen Sachverhalten
- Einordnen von Sachverhalten in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge
- Grad der Multiperspektivität bzw. der Kontroversität in der Argumentation
- Komplexität des politischen und rechtlichen Urteilsvermögens
- Differenziertheit des eigenen politischen Urteils
- Breite der Argumentationsbasis
- Grad der Selbstständigkeit im Umgang mit den spezifischen Arbeitstechniken und Methoden
- Angemessenheit der Darstellung im Rahmen von Präsentationen
- Reflexion des eigenen Lernprozesses und des Lernprozesses der Lerngruppe

Die Leistungsnachweise sind von den Schülern bzw. Schülergruppen auf schriftlicher, mündlicher und praktischer Ebene zu erbringen. Geeignete Formen der Leistungsbewertung sind z. B. Facharbeiten, Tests, Konfliktanalysen, Rollenspiele, Diskussionsformen, Sozialstudien, Visualisierungen und Präsentationen. Diese können punktuell oder epochal bewertet werden.

Alle erreichten Leistungen eines Schülers werden vom Lehrer, unter Wahrung der Gleichbehandlung, in pädagogischer Verantwortung bewertet.

Die Transparenz der Notengebung ist für Schüler und Eltern zu gewährleisten.

2 Vgl. Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sozialkunde/Politik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005)

3 Vgl. Einheitliche Anforderungen in der Abiturprüfung Recht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006)